



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:  
Schloßgräben 3  
92224 Amberg  
Postfachadresse:  
Postfach 17 54  
92207 Amberg

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:  
0 96 21/39-0  
Telefax:  
0 96 21/39-6 98  
E-Mail:  
Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)  
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)  
Postgiro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

---

Mittwoch, 16.02.2000

Nr. 4

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	21
Bau- und Planungsausschußsitzung	22
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutze gegen die Aujeszky'sche Krankheit	22
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum für das Haushaltsjahr 2000	25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg für das Haushaltsjahr 2000	27
Manöver der Bundeswehr	22

---

### **Kreistagssitzung**

Am Montag, 21.02.2000, 15.00 Uhr, findet im großen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Übergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises
2. Landkreisrelevante Entwicklungen am ATZ-EVUS;  
Vorstellung der Projekte der High-Tech-Offensive Bayern
3. Änderung der Partnerschaftsrichtlinien
4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.01.2000;  
Stellungnahme des Kreistages zur Situation Maxhütte in Sulzbach-Rosenberg
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2000 sowie Investitionsprogrammen und Finanzplänen 1999 bis 2003
6. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/07.02.2000

---

## Bau- und Planungsausschußsitzung

Am Mittwoch, 23.02.2000, 16.00, findet im kleinen Sitzungssaal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschußsitzung statt.

11/09.02.2000

---

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutze gegen die Aujeszky'sche Krankheit

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die im Kreisamtsblatt vom 12.09.1998 (Nr. 21) veröffentlichte Allgemeinverfügung zum Schutze gegen die Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen wird hiermit aufgehoben.
2. Nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 10.11.1997 werden tierärztliche serologische Basisuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK von
  - a) allen Zuchtsauen
  - b) allen deckfähigen Jungsauen
  - c) allen Zuchtebern
  - d) allen Jungebern (ab einem Alter von 5 Monaten)
  - e) allen Mastschweinen**mit sofortiger Wirkung angeordnet.**
3. Die **Basisuntersuchungen** sind in einem Untersuchungsgang durchzuführen:
  - a) In Beständen mit Zuchtschweinen: Bei allen Zuchtschweinen
  - b) In Schweinehaltungen, in denen Mastschweine gehalten werden, nach folgendem Stichprobenschlüssel:

Anzahl der Mastschweine pro Bestand	Anzahl zu untersuchender Mastschweine pro Bestand
1 bis 10 Mastschweine	alle Tiere, jedoch maximal 8 Tiere
11 bis 20 Mastschweine	10 Tiere
21 bis 30 Mastschweine	11 Tiere
31 bis 60 Mastschweine	12 Tiere
61 bis 200 Mastschweine	13 Tiere
201 und mehr Mastschweine	14 Tiere

4. Die Basisuntersuchungen müssen in allen schweinehaltenden Betrieben **bis spätestens 30.04.2000** abgeschlossen sein.

5. Zur Aufrechterhaltung des Status eines von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestandes sind im Abstand von 12 Monaten **Kontrolluntersuchungen** durchzuführen.  
Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den Abstand für die Kontrolluntersuchung auf 6 Monate verkürzen.

5.1 Der auf 12 Monate festgelegte Abstand zur nächsten Bestandsuntersuchung darf **höchstens um 2 Monate** unterschritten werden.

6. Die Kontrolluntersuchungen der **Zuchtschweine** sind in einem Untersuchungsgang nach folgendem Stichprobenschlüssel durchzuführen:

Anzahl der Zuchtsauen und– Eber	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 bis 20 Tiere	alle Tiere
21 bis 25 Tiere	20 Tiere
26 bis 100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

6.1 Die Kontrolluntersuchungen der **Mastschweine** sind nach dem Stichprobenschlüssel der vorstehenden Nr. 3. Buchst. b) durchzuführen.

7. Der Tierhalter ist verantwortlich für die zeitgerechte Durchführung der Basis- und Kontrolluntersuchungen durch den von ihm beauftragten Tierarzt.

8. In Beständen, in denen mindestens 20 Mastschweine gehalten werden, kann die Blutprobenentnahme der Mastschweine durch einen praktischen Tierarzt lebend am Hof oder durch einen Tierarzt anlässlich der Schlachtung in einer Schlachtstätte erfolgen.

9. Wird die Untersuchung nicht in einem Untersuchungsgang durchgeführt, darf der Abstand zwischen erster und zweiter Untersuchung (Blutentnahme der Zucht- oder Mastschweine im Bestand, Blutentnahme der Mastschweine am Schlachthof oder umgekehrt) nicht mehr als 3 Wochen betragen.

10. Wenn die Anzahl der zur Schlachtung anstehenden Mastschweine nicht dem Stichprobenschlüssel entspricht, sind die noch erforderlichen Proben innerhalb von 3 Wochen an Masttieren im Herkunftsbestand oder bei einer weiteren Schlachtung zu nehmen.

11. Erfolgt die Untersuchung nicht zeitgerecht und/ oder nicht im vorgeschriebenen Umfang gemäß der Anlage zur AK-Verordnung, verliert der Betrieb den Status „AK-frei“ und muss den Untersuchungen gemäß vorstehender Nr. 3. umgehend erneut unterzogen werden. Als Untersuchungsdatum gilt das Datum der letzten Untersuchung.

12. Werden in einem reinen Mastbestand Reagenten festgestellt, so sind alle Schweine des Bestandes auf Anordnung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers zu impfen. Ausgenommen sind Schweine, die innerhalb von 4 Wochen nach der Feststellung der Reagenten geschlachtet werden. Die Impfung ist mindestens 1 Jahr fortzuführen. Die Bestandsimpfung ist nicht erforderlich, wenn der gesamte Schweinebestand innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung der Reagenten geschlachtet wird.

13. Für Reagenten wird die sofortige Tötung angeordnet. Die Tötung in Form der Schlachtung ist zulässig. Dem Veterinäramt ist unverzüglich ein Schlachtnachweis zuzusenden.

14. Der Tierhalter ist verpflichtet, das Datum der Blutprobenentnahmen unter Angabe der Zahl der untersuchten Tiere (getrennt nach Ebern, Sauen bzw. deren Ferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen) unverzüglich in das Bestandskontrollbuch oder die Bestandskontrollkarte einzutragen. Durchgeführte Blutprobenentnahmen sind vom entnehmenden Tierarzt im Bestandskontrollbuch oder in der Bestandskontrollkarte zu bestätigen.

15. Der Tierhalter hat die zur Durchführung der Blutprobenentnahme erforderliche Hilfe zu leisten und Zwangsmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

**16.** Die Entnahme von Blutproben hat mittels steriler Entnahmesysteme und Einmalkanülen zu erfolgen; dabei ist für jedes Schwein ein eigenes Entnahmesystem zu verwenden. Bei der Blutentnahme von bis zu 3 Wochen alten Ferkeln ist die individuelle Kennzeichnung des Muttertieres anzugeben.

**17.** Ab Untersuchungsbeginn dürfen nur noch Schweine aus AK-freien Beständen in den Bestand eingestellt werden.

**18.** Die Schweine des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb des Bestandes haben, die nicht frei von Aujeszky'scher Krankheit sind. Dies gilt auch für die Teilnahme der Schweine des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport.

**19.** Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt als bekannt gegeben.

**20.** Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.

## II.

### Gründe:

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieser Entscheidung gemäß Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-31-I) i.V.m. § 2 Abs. 1 der 2. VO zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl 1976, S. 544) örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 18 i.V.m. § 29 Tierseuchengesetz i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit. In das bisherige Untersuchungsverfahren waren nur Zucht- und gemischte Schweinebestände, sowie reine Schweinemastbestände, die mindestens 20 Mastschweine halten, einbezogen. Durch die Erweiterung der serologischen Untersuchungen auf alle schweinehaltenden Betriebe soll festgestellt werden, ob Verdachtshinweise auf das Vorkommen des Virus der Aujeszky'schen Krankheit in Schweinebeständen vorliegen und die Voraussetzungen geschaffen werden für die beabsichtigte Antragstellung des Landes Bayern auf Anerkennung nach Art. 10 der Richtlinie 64/432 (EG) als AK- freie Region.

Die Anordnung der Tötung von Reagenten stützt sich auf § 7 Abs. 2 der AK-Verordnung.

## III.

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 der AK-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 11.1997 Zucht- und Nuttschweine

1. in Schweinebestände nur verbracht oder eingestellt  
oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden dürfen, wenn sie aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestand stammen.

Ein Bestand gilt als frei von Aujeszky'scher Krankheit, wenn alle Schweine des Bestandes

- aus einem von Aujeszky'scher Krankheit freien Bestand stammen
- frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten
- und je nach Art der Schweinehaltung eine serologische Untersuchung entsprechend den Nummern 3 bzw. 6 dieser Allgemeinverfügung mit negativem Ergebnis gegen das Glykoprotein-1-Gen des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r - s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93407 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 03.02.2000  
Dr. Wagner  
Landrat

---

#### **Bekanntmachung**

#### **der Haushaltssatzung des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und Art. 26 Abs. 1 S. 1 sowie Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letztmals geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86).

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	220.000 DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird auf 220.000 DM festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2000, Az. 230-1512 AS-Z 2-3, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung im Kreisamtsblatt zwei Wochen lang auf. Im übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung, Bühlgasse 5, Zimmer 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sulzbach-Rosenberg, 02.02.2000  
AS Technologie- u. Gründerzentrum  
gez.  
Geismann  
Verbandsvorsitzender

---

## Bekanntmachung der

### HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach)

#### **für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund der Art. 8 Abs.2, Art. 10 Abs.2 VGemO, §§ 41,42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung(GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.248.035,00 DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

74.000,00 DM

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 728 035 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.1998 auf 5 641 Einwohner festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 129,06 DM festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 50 445 DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.1998 auf 5 641 Einwohner festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 8,94 DM festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300 000 DM festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Neukirchen, 02.02.2000

gez.

Birzer

Gemeinschaftsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2000 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Neukirchen, 03.02.2000

gez.

Birzer

Gemeinschaftsvorsitzender

---

### Manöver der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		<b>Zeitraum</b>	<b>Gebiet</b>
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 34/II/00)	25.02. bis 03.03.2000	nördl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 04/IV/00)	25.04. bis 28.04.2000	nördl. Landkreis
3.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 05/V/00)	02.05. bis 05.05.2000	nördl. Landkreis
4.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 04/VI/00)	15.06. bis 23.06.2000	nördl. Landkreis
5.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 05/VI/00)	25.06. bis 29.06.2000	nördl. Landkreis
6.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 01/VIII/00)	28.08. bis 31.08.2000	nördl. Landkreis
7.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 01/IX/00)	04.09. bis 08.09.2000	nördl. Landkreis
8.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 06/X/00)	18.10. bis 27.10.2000	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/15.02.2000